jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1993/4/30 92/17/0032

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.04.1993

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein
32/03 Steuern vom Vermögen
92 Luftverkehr

Norm

GrStG §2 Z9 litb;
LuftfahrtG 1958;
LuftverkehrsG;
LuftverkehrsV;
VwRallg;

Beachte

Nachstehende Beschwerde(n) wurde(n) in gleichen Sinne erledigt: am 30.4.1993 92/17/0038, 92/17/0039; am 28.5.1993 92/17/0035, 92/17/0036, 92/17/0037;

Rechtssatz

Der Begriff "Flughafen des allgemeinen Verkehrs" ist anhand der luftfahrtrechtlichen Bestimmungen vor Inkrafttreten des LuftfahrtG auszulegen (Hinweis E 30.4.1993, 92/17/0005). Dagegen ist das, was dem Betrieb dient, nach der jeweiligen tatsächlichen Verkehrsauffassung und somit dynamisch zu verstehen. Insofern sind die Vorschriften im Zeitpunkt des Stichtages 1.1.1983 heranzuziehen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992170032.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

23.10.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at